

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juli 1961	Nummer 71
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	16. 6. 1961	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1070
8053		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 8959 (III. Nr. 11/61), d. Innenministers — VI B 1 — 36 0 8 — I C 319 — 96. 11. 14 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — III/B 1 — 57, 62 v. 3. 2. 1961 (MBL. NW. S. 829/SMBL. NW. 8053) Strahlenschutz; hier: Maßnahmen beim Fund und Verlust radioaktiver Stoffe sowie bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe	1071
9300	2. 6. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Spurerweiterung in Gleisbögen (Änderung des § 9 der BO vBO)	1071

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
13. 6. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Ostpriesterhilfe e. V., Memmingen-Allgäu	1072
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
1. 5. 1961	Bek. — Umbenennung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr	1072
	Personalveränderungen	1072
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
19. 6. 1961	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)	1072
	Notiz	
16. 6. 1961	Erteilung der vorläufigen Zulassung an den zum Wahlkonsul von Panama in Wuppertal ernannten Herrn Franz Heinze in Wuppertal	1073
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 24 v. 27. 6. 1961	1073
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 6 — Juni 1961	1074
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1074

I.

2123

Anderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 16. Juni 1961

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 29. April 1961 folgende Änderung der Berufsordnung in der Fassung vom 12. November 1956 (MBl. NW. 1957 S. 835) beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1961 — VI C 1 — 14.06.50.4 ZW — genehmigt worden ist:

§ 1

1. § 10 entfällt. Die bisherigen § 11 bis § 21 werden § 10 bis § 20.
2. Folgender Teil V wird eingefügt:

„Teil V

Fachzahnärzte für Kieferorthopädie

§ 21

Bezeichnung und Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches

Der Zahnarzt darf sich als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie nur bezeichnen, wenn er als Fachzahnarzt anerkannt und ausschließlich auf dem Gebiet der Kieferorthopädie tätig ist. Eine allgemeine zahnärztliche Tätigkeit ist nur gestattet, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer kieferorthopädischen Behandlung steht.

§ 22

Dauer der Ausbildung

Die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie setzt eine mindestens dreijährige, ganztägige Ausbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie nach der zahnärztlichen Bestallung voraus.

§ 23

Voraussetzung der Anerkennung als Ausbildungsstätte

1. Die Ausbildungsstätten müssen unter der Leitung eines hauptamtlich tätigen Fachzahnarztes für Kieferorthopädie stehen und Einrichtungen besitzen, die eine umfassende Ausbildung in der Kieferorthopädie gewährleisten.
2. Als Ausbildungsstätten können anerkannt werden:
 - a) kieferorthopädische Abteilungen zahnärztlicher Universitätskliniken;
 - b) kieferorthopädische Fortbildungsinstitute der Berufsorganisation;
 - c) kieferorthopädische Fachkliniken;
 - d) die Praxis eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie.
3. Die Anerkennung als kieferorthopädische Ausbildungsstätte ist von dem Ausbildungsleiter bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zu beantragen. Sie erfolgt nach Grundsätzen, die von der Kammerversammlung zu erlassen sind.
4. Die Anerkennung als Ausbildungsstätte ist an die Person des Ausbildungsleiters gebunden.
5. a) Über den Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte entscheidet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe auf Vorschlag des Fachzahnarztausschusses.

Die Anerkennung als Ausbildungsstätte enthält den Namen des Ausbildungsleiters.

- b) Wird der Antrag abgelehnt, so ist der zu begründende Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Widerspruch erheben.

c) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe entscheidet unter Mitwirkung des Fachzahnarztausschusses, ob sie dem Widerspruch abhilft oder nicht. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

d) Wird der Widerspruch rechtskräftig abgelehnt, so fallen die durch den Widerspruch entstandenen Kosten dem Antragsteller zur Last.

6. Die Anerkennung als Ausbildungsstätte kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind, oder eine genügende Ausbildung der Anwärter nicht mehr gewährleistet ist. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 24

Voraussetzung der Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie

1. An Ausbildungszeit gemäß § 22 können angerechnet werden:
 - a) an kieferorthopädischen Abteilungen zahnärztlicher Universitätskliniken, an kieferorthopädischen Fortbildungsinstituten der Berufsorganisation oder an kieferorthopädischen Fachkliniken bis zu 36 Monaten,
 - b) in der Praxis eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie bis zu 24 Monaten.
2. Von der dreijährigen Ausbildungszeit müssen 24 Monate ohne Unterbrechung an einer der unter Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausbildungsstätten abgeleistet sein. Kürzere Ausbildungszeiten als 12 Monate an einer Klinik gemäß 1 a) oder als 24 Monate in einer Fachpraxis können, auch wenn eine Ausbildungszeit von 36 Monaten nachgewiesen wird, nur in ausreichend begründeten Fällen angerechnet werden, wenn feststeht, daß durch die kürzere Ausbildungszeit die nach diesen Bestimmungen angestrebte Ausbildung nicht beeinträchtigt wurde. Das gleiche gilt sinngemäß für den Fall, daß eine vierundzwanzig-monatige Ausbildung ohne Unterbrechung aus einem besonderen Grunde unverschuldet nicht möglich war.
3. Die Ausbildung soll in der Regel in Assistentenstellen erfolgt sein. Die Ausbildung in sog. Volontärstellen kann nur dann angerechnet werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß der Volontär seine Tätigkeit in gleich verantwortlicher Stellung wie ein Assistent ausgeübt hat.
4. Eine in einem anderem Kammerbereich oder im Ausland erworbene Ausbildung kann angerechnet werden, wenn sie der Ausbildung im Sinne der §§ 22 bis 24 als gleichwertig anzusehen ist. Hierüber sind vom Antragsteller genügende Nachweise zu erbringen.
5. a) Die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie ist bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe zu beantragen.
 - b) Dem Antrag sind beizufügen:
 - aa) Bestallungsurkunde (in beglaubigter Abschrift).
 - bb) Bescheinigungen der Ausbildungsleiter, aus denen ersichtlich sein muß, daß der Antragsteller sich entsprechend diesen Bestimmungen mit Erfolg der Fachausbildung gewidmet hat.
 - c) aa) Über den Antrag entscheidet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe auf Vorschlag des Fachzahnarztausschusses.
 - bb) Wird der Antrag abgelehnt, so ist der zu begründende Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen diesen Be-

scheid kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Widerspruch erheben.

- cc) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe entscheidet unter Mitwirkung des Fachzahnarztberufungsausschusses, ob sie dem Widerspruch abhilft oder nicht. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- dd) Wird der Widerspruch rechtskräftig abgelehnt, so fallen die durch den Widerspruch entstandenen Kosten dem Antragsteller zur Last.

§ 25

Fachzahnarztausschuß/Fachzahnarztberufungsausschuß

Der Fachzahnarztausschuß und der Fachzahnarztberufungsausschuß werden gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. b) und c) der Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe von der Kammerversammlung gewählt.

1. Dem Fachzahnarztausschuß gehören drei Zahnärzte an, von denen zwei die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie besitzen müssen. Die Mitglieder dieses Ausschusses brauchen nicht Mitglieder der Kammerversammlung zu sein.
2. Dem Fachzahnarztberufungsausschuß gehören drei Zahnärzte an, von diesen sollen zwei Mitglieder Leiter einer anerkannten Ausbildungsstätte sein. Die Mitglieder dieses Ausschusses brauchen nicht Mitglieder der Kammerversammlung zu sein, dürfen jedoch nicht gleichzeitig dem Fachzahnarztausschuß angehören.

§ 26

Tätigkeit außerhalb des Niederlassungsortes

Ein Fachzahnarzt darf nur in einer Praxis tätig sein. Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe kann nach Anhören des Fachzahnarztausschusses bei Vorliegen eines ausreichend begründeten Bedarfs widerruflich die Errichtung und Führung einer Zweigpraxis befürworten. Läßt sich ein Fachzahnarzt für Kieferorthopädie an dem Ort, an dem die Zweigpraxis ausgeübt wird, nieder, so hat die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe diese Niederlassung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Bei Aufgabe einer Zweigpraxis ist eine angemessene Zeit zur Abwicklung und Beendigung der begonnenen Behandlungsfälle zu gewähren. Neue Behandlungen dürfen in dieser Zweigpraxis nicht mehr begonnen werden.

Unter den Begriff einer Zweigpraxis fällt auch eine regelmäßig ausgeübte Konsiliarität.

§ 27

Verzicht auf die Führung der Fachbezeichnung

Es steht dem Fachzahnarzt frei, auf die Führung der Fachbezeichnung zu verzichten und allgemein zahnärztlich tätig zu sein. Der Verzicht oder die erneute Absicht zur Führung der Fachbezeichnung ist der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mitzuteilen.

§ 28

Aberkennung der Fachbezeichnung

1. Die Berechtigung zur Führung der Fachbezeichnung ist zu entziehen, wenn
 - a) sich nachträglich herausstellt, daß die für die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren,
 - b) die zahnärztliche Bestallung entzogen wird.
 Die Berechtigung zur Führung der Fachbezeichnung kann entzogen werden, wenn der Fachzahnarzt den Bestimmungen dieser Fachzahnarztordnung beharrlich zuwiderhandelt.

2. Die Aberkennung der Fachbezeichnung erfolgt durch die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe nach Anhören des Fachzahnarztausschusses, der vor der Entscheidung den Betroffenen zu hören hat. Für das weitere Verfahren gilt § 24 Abs. 5 Buchst. c) entsprechend.
3. Der bisherige Teil V — Schlußbestimmungen — mit § 22 bis § 24 wird Teil VI mit § 29 bis § 31.

§ 2

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft.

— MBl. NW. 1961 S. 1070.

8053

Strahlenschutz; hier: Maßnahmen beim Fund und Verlust radioaktiver Stoffe sowie bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8959 (III Nr. 11:61), d. Innenministers — VI B 1 — 36:08 — I C 319 — 96.11.14 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr III B 1 — 57:62 v. 3. 2. 1961 (MBl. NW. S. 829 / SMBl. NW. 8053)

In der letzten Zeile d. o. a. RdErl. muß es richtig heißen: Duisdorf bei Bonn, Petersbergstr. 16.

— MBl. NW. 1961 S. 1071.

9300

Spurerweiterung in Gleisbögen (Änderung des § 9 der BO/vBO)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 6. 1961 — IV C 3 — 41—01 — 43:61

Auf Grund des § 9 Abs. 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO) und der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO) i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO), der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) und der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS) vom 20. Dezember 1960 (BGBl. II, S. 2421) bestimme ich:

- 1) In Bogen mit Halbmessern unter 200 m sind folgende planmäßige Spurerweiterungen zum Grundmaß der Spurweite (1435 mm) zu geben:

Halbmesser in m	Spurerweiterung in mm
unter 200 bis 172	5
unter 172 bis 150	10
unter 150 bis 134	15
unter 134 bis 100	20

Bei den Maßen der Tabelle handelt es sich um Mindestmaße.

- 2) In Bogen mit Halbmessern unter 240 m bis einschließlich 200 m darf das Maß von 1435 mm nicht unterschritten werden.

An die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Lande Nordrhein-Westfalen.

den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Essen, Hannover, Köln, Münster, Wuppertal.

— MBl. NW. 1961 S. 1071.

Innenminister**II.****Öffentliche Sammlung
Ostpriesterhilfe e. V.
Memmingen/Allgäu**

Bek. d. Innenministers v. 13. 6. 1961 — I C 3/24 — 12.68

Ich habe der Ostpriesterhilfe e. V. — Direktion Memmingen —, Memmingen/Allgäu, Augsburg Str. 82 die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 7. bis zum 31. 12. 1961 eine öffentliche Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) das Versenden von Spendenbriefen an Freunde und Förderer der „Ostpriesterhilfe“ e. V.,
- b) Spendenaufrufe und Spendenbriefbeilagen in religiösen und kulturellen Zeitungen und Zeitschriften, nicht aber in der Tagespresse.

Der Sammlungsertrag ist ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der „Ostpriesterhilfe“ e. V. zu verwenden.

— MBL NW. 1961 S. 1072.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Umbenennung
des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 5. 1961 — Z B 3—77—03 1

Durch Beschluß der Landesregierung ist das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr umbenannt worden. Die neue Bezeichnung lautet seit 1. Mai 1961:

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 6. 1961 — II C 1 — 24.13

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs-Nummer:
-------	----------	---------------	------------------------	--------------------

I. Neuzulassungen

Kiver	Philibert	23. 12. 1922	Aachen, Adalbertstraße 116/118	K 33
Schneider	Carl-Axel	30. 10. 1927	Dinslaken, Blücherstraße 20	S 59

II. Löschungen

Bade	Erich	19. 6. 1898	Lünen, a. d. Lippe, Roonstraße 4	B 1
Leiner	Gerhard	7. 10. 1885	Wuppertal-Vohwinkel, Rembrandtstraße 5	L 1

III. Änderung des Ortes der Niederlassung

Brandt	Kurt	25. 11. 1887	Langenfeld-Rhld., Rudolfstraße 44	B 28
Großmann	Heinrich	22. 12. 1922	Bergheim-Erft, Schützenstraße 47 a	G 14
Hardwig	Werner	17. 8. 1904	Wattenscheid, Hochstraße 26	H 30
Schöps	Rudolf	16. 7. 1913	Essen, Kettwiger Straße 58	S 26
Thoma	Arnulf	17. 3. 1913	Weidenau-Sieg, Ernstweg 11	T 8

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 14. 4. 1961 (MBL NW. S. 641).

— MBL NW. 1961 S. 1072.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf,
Haroldstraße 4

Die Fernschreib- und Rufnummer ist unverändert.

— MBL NW. 1961 S. 1072.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor H. Benninghoven zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. D. Schmidt zum Regierungsrat; Regierungsrat z. A. Dr. Th. Braun zum Regierungsrat; Regierungsrat z. A. Dr. Th. Schulte-Middelich zum Regierungsrat; Bergassessor R. Kolligs zum Berg- rat; Bergrat A. Coenders zum Oberbergrat; Ober- regierungsrat Dr.-Ing. L. Kayser zum Regierun- gsdirektor.

Es sind versetzt worden: Staatssekretär Dr. med. h. c. Dr.-Ing. E. h. Dipl.-Ing. L. Brandt in den Geschäftsbereich des Herrn Ministerpräsidenten; Ministerialdirigent G. Golz, Ministerialrat J. H. Funcke, Oberregierungs-Baurat P. Schmidt, Oberregierungs- rat Dr. Wicher, Regierungsbaurat Schmelter zum Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffent- liche Arbeiten.

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden: Landesgeologe Dr. H. Wortmann zum Oberlandesgeologen beim Geolo- gischen Landesamt in Krefeld; Bergassessor R. Menn zum Bergrat unter gleichzeitiger Versetzung vom Berg- amt Aachen I an das Bergamt Dortmund I.

Es ist versetzt worden: Bergrat K. Necker vom Bergamt Dortmund I an das Bergamt Aachen I.

Es ist in den Ruhestand getreten: Ober- landesgeologe Prof. Dr. E. Stach, Geologisches Landes- amt in Krefeld.

— MBL NW. 1961 S. 1072.

Notiz**Erteilung der vorläufigen Zulassung an den zum
Wahlkonsul von Panama in Wuppertal ernannten
Herrn Franz HEINZE in Wuppertal**Düsseldorf, 16. Juni 1961.
— 15 — 441 — 161

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Panama in Wuppertal ernannten Herrn Franz HEINZE am 30. Mai 1961 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Stadt Wuppertal. Das Wahlkonsulat von Panama befindet sich in Wuppertal-Elberfeld, Bismarckstr. 19. Tel. 3 37 10.

— MBl. NW. 1961 S. 1073.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 24 v. 27. 6. 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2030	14. 6. 1961	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1959 (GV. NW. S. 120) in der Fassung der Verordnung vom 18. November 1960 (GV. NW. S. 356)	221
223	5. 6. 1961	Berichtigung der Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Wohlfahrtsschulen (Höheren Fachschulen für Sozialarbeit) erforderlich sind — AVOzSchFG — vom 29. März 1961 (GV. NW. S. 186)	222
230	9. 6. 1961	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Hürth“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	222
7111	24. 5. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Ausnahmeverordnung)	222
804	8. 6. 1961	Bekanntmachung über die Verlegung des Sitzes des Heimarbeitsausschusses auf Überlandesebene für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe	222
	7. 6. 1961	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinssätze	222
		Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	23. 5. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enreignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Anschluß Bollenacker	223
	6. 6. 1961	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 6. Juni 1961 über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften	223

— MBl. NW. 1961 S. 1073.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 6 — Juni 1961**

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten

A. Amtlicher Teil

Personalmeldungen	97
67. Einrichtung von Lehrerstellen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1961	98
68. Zusammenarbeit der öffentlichen Schulen mit den Jugendämtern und den Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege; hier: Aussagegenehmigung für Lehrer gemäß § 72 des Landesbeamtengesetzes. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 5. 1961	99
69. Unfallfürsorge gemäß §§ 141 ff. LBG; hier: Unfälle, die Lehrkräfte bei der Durchführung von Elternbesuchen erleiden. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 5. 1961	99
70. Richtlinien für die Förderung der Studenten der Pädagogischen Akademien des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 4. 1961	99
71. 10. Deutscher Evangelischer Kirchentag vom 19. bis 23. 7. 1961 in Berlin; hier: Beurlaubung von Lehrern und Schülern. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 5. 1961	99

72. 17. Fortsetzung zum Verzeichnis der gem. § 7 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. 3. 1953 und der §§ 1—3 der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 16. 6. 1954 anerkannten Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen. Bek. d. Kultusministers v. 8. 5. 1961	100
73. Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Aufhebung einer Zulassung. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 4. 1961	100
74. Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 5. 1961	100

B. Nichtamtlicher Teil

Arbeitskreis für Schulmusik	100
Bücher und Zeitschriften	100
Buchhinweise	105

Beilagen: Richtlinien für die Förderung der Studenten der Pädagogischen Akademien des Landes Nordrhein-Westfalen.

Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL NW. 1961 S. 1074.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.**Regierungsvorlage**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen	516
— Immissionsschutzgesetz (ImSchG) —	

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen
— Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBL NW. 1961 S. 1074.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.